



**VERHALTENSKODEX
ZUR KORRUPTIONS-
PRÄVENTION**

EINE UNVERHANDELBARE WERTE-BASIS



Estelle Brachlianoff
Chief Executive Officer von Veolia

„DIE EINHALTUNG UNSERER REGELN UND STANDARDS FÜR ETHIK UND COMPLIANCE SCHAFFT VERTRAUEN BEI UNSEREN STAKEHOLDERN.“



Emmanuelle Menning
CEO Veolia Deutschland

„WENN WIR UNS AN DIE REGELN HALTEN, VERTRAUEN UNS DIE MENSCHEN, MIT DENEN WIR ZU TUN HABEN.“

VORWORT

Unserer Unternehmensgruppe legt größten Wert darauf, dass alle ihre Aktivitäten unter strikter Einhaltung ihrer Ethik- und Compliance-Regeln durchgeführt werden, unabhängig vom geographischen oder wirtschaftlichen Kontext, in dem wir unsere verschiedenen Geschäfte betreiben.

Das Nichteinhalten der Regeln kann ein inakzeptables Risiko für die gesamte Gruppe darstellen: für ihre Interessen, ihre Mitarbeitenden, ihren guten Ruf und ihre Leistung. Das Einhalten der Regeln schafft dagegen Mehrwert, da es bei unseren Mitarbeitenden, unseren Aktionären, unseren Partnern und unseren Kunden Vertrauen entstehen lässt.

Schließlich hängt der Stolz auf das, was wir tun, für mich und die meisten von Ihnen auch davon ab, wie wir es tun. Ich bitte Sie deshalb, die Ethik- und Compliance-Regeln, die zu den nicht verhandelbaren Grundlagen unserer Unternehmenswerte gehören, kompromisslos einzuhalten.

INHALT

- 3 WO DIESER VERHALTENSKODEX GILT
- 4 VERBOT VON AKTIVER KORRUPTION
- 7 VERBOT VON PASSIVER KORRUPTION UND UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN
- 9 ANDERE SCHWIERIGE SITUATIONEN
- 12 HINWEISE
- 14 WICHTIGE VOKABELN ZUM THEMA KORRUPTION



WO DIESER KODEX GILT

Dieser Kodex gilt für alle Führungskräfte und Mitarbeitenden der Unternehmensgruppe. Also allen Unternehmen, die von der Veolia Environment SA (Frankreich) direkt oder indirekt gesteuert werden. Außerdem gilt er für andere Personen, die im Namen des Unternehmens handeln oder das Unternehmen vertreten. Egal unter welchen Umständen und in welchem Land die Tätigkeit ausgeübt wird.

Die Führungskräfte und Mitarbeitenden müssen darauf achten, dass alle Außenstehenden (sogenannte Dritte), mit denen wir Geschäfte machen, sich an die Bestimmungen dieses Kodex oder vergleichbare Verhaltensstandards halten. Das gilt zum Beispiel für Lieferant*innen, Kund*innen und gemeinnützige Organisationen, mit denen wir arbeiten.

Wenn Mitarbeitende gegen diesen Kodex verstoßen, kann das zu einer Abmahnung, Kündigung oder Vertragsbeendigung führen. Das gleiche gilt für Führungskräfte, die Verstöße wegen offensichtlich mangelnder Kontrolle und Überwachung zu verantworten haben.

Die Unternehmensgruppe kann alle in ihrem Namen oder in ihrer Verantwortung ausgeführten Prozesse jederzeit untersuchen, um

festzustellen, ob der Kodex eingehalten wird. Dabei wird von den Mitarbeitenden und den eingebundenen Außenstehenden erwartet, dass sie diese Untersuchungen unterstützen. Bei einer Untersuchung in einem Korruptionsfall nicht mitzuarbeiten kann arbeitsrechtliche oder vertragliche Folgen für Sie haben.

Das Unternehmen bietet Schulungen an, um zu erklären, wie man die Regeln richtig anwendet. Alle Vorgesetzten müssen sicherstellen, dass die Mitarbeitenden die richtigen Schulungen erhalten.

Die Mitarbeitenden haben jederzeit das Recht, ihre Vorgesetzten, die Compliance Abteilung und das Ethik-Komitee um Rat zu fragen. Soweit das möglich ist, werden alle Anfragen vertraulich behandelt. Dazu können Sie mehr im Whispli Flyer lesen.

„DER KODEX GILT FÜR ALLE MITARBEITENDEN UND FÜHRUNGSKRÄFTE UND AUSSERDEM FÜR ALLE, DIE IM NAMEN DER UNTERNEHMENSGRUPPE HANDELN ODER SIE VERTRETEN.“



VERBOT VON AKTIVER KORRUPTION

AKTIVE BESTECHUNG

Es ist den Mitarbeitenden ausdrücklich verboten, anderen Bestechungsgelder anzubieten. Das gilt für Behörden, andere Unternehmen und Einzelpersonen. Darüber hinaus ist es auch sonst verboten, sich auf unzulässige Art einen Vorteil zu verschaffen.

Die Unternehmensgruppe verbietet allgemein Verhaltensweisen, bei denen man versucht, sich persönlich einen Vorteil zu verschaffen, indem man anderen auf unerlaubte Art einen Vorteil verschafft.

Verboten sind insbesondere sogenannte "Beschleunigungszahlungen". Das sind unerlaubte Zahlungen, die man zum Beispiel an Mitarbeitende von Behörden zahlt, damit sie einem schneller eine Genehmigung erteilen.

Auch verboten sind sogenannte "Gefälligkeits-handlungen". Man spricht von einer Gefälligkeits-handlung, wenn man einer anderen Person einen Vorteil verschafft - also zum Beispiel einen Job oder einen Auftrag - ohne dass es dafür eine wirtschaftliche Rechtfertigung gibt.

Eine Ausnahme ist das gesellschaftliche Engagement von Veolia, bei dem Projekte und Organisationen unterstützt werden. Also Sponsoring oder Spenden. Auch dafür haben wir bei Veolia Regeln.

VERBOT VON AKTIVER KORRUPTION



Praktischer Hinweis

Wir müssen bei Geschenken darauf achten, wie wir uns verhalten. Wenn Sie jemandem Geschenke machen oder die Person einladen, müssen Sie prüfen, ob das entsprechend unserer Regeln und allgemeiner ethischer Standards erfolgt. Sie können sich jederzeit mit Fragen an die Compliance Abteilung wenden.

AUSSCHREIBUNGEN UND AUFTRAGSERTEILUNG

Wir handeln nicht in einer Art und Weise, dass wir andere darin behindern, im gleichen Markt wie wir tätig zu sein. Zum Beispiel bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen. Wir achten den freien und fairen Wettbewerb.

Dazu gehört, dass wir uns keinen unberechtigten Vorteil verschaffen, indem wir uns am Ausschreibungsverfahren vorbei Informationen oder andere Vorteile beschaffen.

Ebenso ist es nicht zulässig, sich auf unerlaubte Art mit anderen Mitbewerber*innen abzusprechen oder sonstwie den freien Wettbewerb zu behindern.

POLITISCHE AKTIVITÄTEN

Die Unternehmensgruppe verzichtet auf politische Aktivitäten oder Zuwendungen an Parteien und Kandidat*innen im Wahlkampf. Mitarbeitende dürfen unter keinen Umständen das Unternehmen dafür nutzen.

Das gilt für Geld- oder Sachspenden zugunsten einer Partei oder ähnlichen Organisation. Und auch für Zuwendungen an Personen, die sich im Wahlkampf oder anderen politischen Kampagnen engagieren.

VERBOT VON AKTIVER KORRUPTION

GESCHENKE UND EINLADUNGEN

Wenn wir im Rahmen unserer Arbeit Geschenke vergeben, muss dies immer im Interesse des Unternehmens passieren. Die Geschenke müssen sich an eine bestimmte, Ihnen bekannte Person richten und es muss für die Person erkennbar sein, dass das Geschenk vom Unternehmen, nicht von Ihnen kommt.

– Handeln Sie mit Augenmaß: Berücksichtigen Sie die Umstände und die Funktion der beschenkten Person. Das Geschenk muss angemessen und vertretbar sein. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass das Geschenk gemacht wurde, um damit eine Geschäftsentscheidung zu beeinflussen.

– Geschenke müssen immer den Gesetzen und Vorschriften vor Ort entsprechen. Das gilt besonders, wenn es sich um eine*n Amtsträger*in handelt.

– Ausdrücklich verboten sind heimliche Geschenke, unsittliche Geschenke oder Bargeldgeschenke (auch: Geschenkgutscheine, Kredite, Reisegutscheine und so weiter).

Die Geschäftsführung kann vor Ort - in Absprache mit der Compliance Abteilung - verbindliche Höchstgrenzen für Geschenke festlegen. Das gilt für Geschenke, die man bekommt, und Geschenke, die man verteilt. Sprechen Sie Ihre Führungskräfte dazu an.



VERBOT VON PASSIVER KORRUPTION UND UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

PASSIVE BESTECHUNG

Passive Bestechung bedeutet, dass man auf unzulässige Art einen Vorteil (Geld, Geschenke, sonstige Vorteile) annimmt oder einfordert. Und dafür einer anderen Person eine Gegenleistung anbietet.

Die Unternehmensgruppe verbietet ausdrücklich jede Form von passiver Bestechung. Die Unternehmensgruppe verbietet allgemein Verhaltensweisen, bei denen man versucht, sich persönlich einen Vorteil zu verschaffen, indem man anderen auf unerlaubte Art einen Vorteil verschafft.

INTERESSENKONFLIKTE

Unternehmensentscheidungen dürfen nicht von Interessenkonflikten beeinflusst sein. Ein Interessenkonflikt kann auftreten wenn persönliche Interessen von Führungskräften, Mitarbeitenden oder Dritten, die in unserem Namen oder Auftrag handeln, im Widerspruch stehen zu den Interessen des Unternehmens.

Wenn Sie feststellen, dass Sie sich in einem Interessenkonflikt befinden, sprechen Sie Ihre Vorgesetzten an. Und setzen Sie Ihre Tätigkeit, die zum Interessenkonflikt führt, nach Möglichkeit erst dann fort, wenn dazu eine Lösung gefunden wurde.

Wenn der Interessenkonflikt sich auf die eigenen Führungskräfte bezieht, muss die Compliance Abteilung einbezogen werden.

VERBOT VON PASSIVER KORRUPTION UND UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

Die Mitarbeitenden können sich auch direkt an die Compliance Abteilung oder das Ethik-Komitee wenden.

- Geschenke und Einladungen anzunehmen, die gegen lokale Gesetze verstoßen
- Geschenke und Einladungen anzunehmen, die gegen die guten Sitten verstoßen

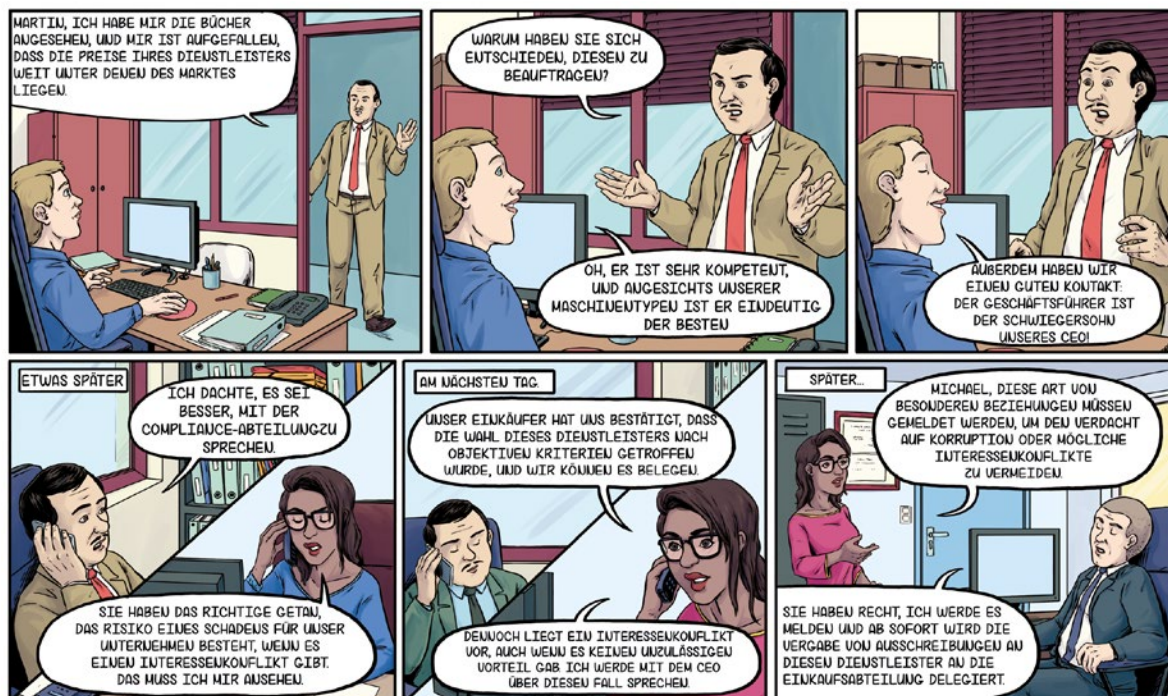
ERHALTENE GESCHENKE UND EINLADUNGEN

Wenn Sie im Rahmen Ihrer Arbeit Geschenke erhalten, ist es nicht zulässig:

- Geschenke oder Einladungen vom Gegenüber einzufordern
- Geschenke oder Einladungen heimlich oder von unbekanntenen Personen anzunehmen
- Bargeld oder etwas Vergleichbares (Gutscheine, Kredite usw.) anzunehmen

Geschenke müssen angemessen sein, was den Wert und die Art des Geschenks angeht.

Wenn Ihnen ein fragwürdiges Geschenk angeboten wird, melden Sie dies sofort Ihren Vorgesetzten oder der Compliance Abteilung. Verweigern Sie das Geschenk bzw. geben Sie es zurück. Wenn das nicht möglich ist, stimmen Sie sich mit Ihrer Compliance Abteilung dazu ab.



Praktischer Hinweis

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie in einen Interessenkonflikt geraten sind, sprechen Sie Ihre Vorgesetzten - oder die Compliance Abteilung - an. Einen Interessenkonflikt kann man nicht alleine lösen. Die Lösung, die gefunden wird, sollte schriftlich dokumentiert und durch Außenstehende (z.B. Compliance, Personalabteilung) kommentiert werden.



ANDERE SITUATIONEN, IN DENEN WIR VORSICHTIG SEIN MÜSSEN

PATENSCHAFT UND SPONSORING

Patenschaft oder Sponsoring nennt man das, wenn man Organisationen oder einzelne Veranstaltungen unterstützt, die im gemeinnützigen Bereich (humanitär, sozial, kulturell und so weiter) tätig sind. Zum Beispiel Vereine und Stiftungen. Das kann in Form von Geldspenden oder Sachleistungen erfolgen.

Eine solche Unterstützung darf nur im Rahmen unserer Unternehmensregeln erfolgen. Dazu gehört, dass Spenden und Sponsoring vorher genehmigt werden müssen.

Spenden- und Sponsoringprojekte müssen so gestaltet sein, dass sie die Marke oder den Ruf der Unternehmensgruppe fördern. Die Partner*innen sollten daher genau ausgewählt werden. Es dürfen keine Personen oder Organisationen gefördert werden, die einen zweifelhaften Ruf haben oder deren Projekte ethisch fragwürdig sind.

Das ist besonders wichtig, wenn wir mit Amtsträger*innen wie Politiker*innen zusammenarbeiten. Wenn Zweifel aufkommen, ob das Projekt zu unseren Werten passt, sollten Sie sich direkt mit der Compliance Abteilung in Verbindung setzen und gegebenenfalls das Projekt abbrechen.

ANDERE SITUATIONEN, IN DENEN WIR VORSICHTIG SEIN MÜSSEN

INTERESSENVERTRETUNG (LOBBYARBEIT)

Lobbyarbeit heißt, bei öffentlichen Stellen wie Behörden, Parlamenten und Ämtern Werbung für die eigene Firma und die eigenen Produkte und Dienstleistungen zu machen. Das kann durch die eigenen Mitarbeitenden geschehen oder durch außenstehende Dritte, die wir dafür engagieren.

Lobbyarbeit muss immer in Einklang mit unseren Unternehmenswerten, unseren Richtlinien und den jeweils geltenden Gesetzen erfolgen. Wir müssen sehr darauf achten, eine “unerlaubte Einflussnahme” zu vermeiden. Dabei helfen die Regeln in diesem Kodex.

Die Personen, die als unsere Interessenvertretung auftreten, müssen klarstellen, dass sie im Namen des Unternehmens handeln. Sie müssen darauf achten, Ihre Lobbyarbeit nicht mit anderen Tätigkeiten zu vermischen, die sie privat oder in einem anderen beruflichen, verbandsbezogenen oder gewerkschaftlichen Zusammenhang ausüben.

Personen, die für uns Lobbyarbeit machen, dürfen auf keinen Fall versuchen, auf betrügerische Art und Weise an Informationen zu kommen oder falsche oder irreführende Informationen zu verbreiten.

In einigen Ländern und in bestimmten Tätigkeitsfelder gibt es besondere Gesetze dazu, wie man Lobbyarbeit ausüben darf. Die für die Interessenvertretung verantwortlichen Mitarbeitenden müssen prüfen, ob in ihrem Fall besondere Gesetze zu beachten sind. Und die Lobbyarbeit dementsprechend ausüben. Die Compliance Abteilung kann dabei unterstützen.

GESCHÄFTSVERMITTLER* INNEN, LIEFERANT*INNEN UND GESCHÄFTSPARTNER*INNEN

Wir erwarten, dass die Tätigkeit unserer Geschäftspartner*innen kein Risiko für uns darstellt. Vor allem durch einen Verstoß gegen nationale und internationale Vorschriften und Gesetze. Wir erwarten von unseren Geschäftspartner*innen auch, dass sie anerkannte Standards im Bereich der Korruptionsbekämpfung einhalten und Maßnahmen ergreifen, um Korruption vorzubeugen.

Wir erwarten daher von unseren Mitarbeitenden, dass sie ihre Geschäftsbeziehungen mit Lieferant*innen, Kund*innen und anderen Geschäftspartner*innen soweit es möglich ist darauf überprüfen, ob es ein Korruptionsrisiko gibt. Oder ein Risiko für ähnliche Handlungen wie in diesem Kodex beschrieben, die nicht mit den Gesetzen oder unseren Werten in Einklang stehen.

ANDERE SITUATIONEN, IN DENEN WIR VORSICHTIG SEIN MÜSSEN

REGELN FÜR DIE RECHNUNGS- UND FINANZKONTROLLE

Wir haben als Unternehmensgruppe Regeln im Bereich der Rechnungs- und Finanzkontrolle festgelegt. Damit wollen wir auch sicherstellen, dass Bücher, Register und Konten nicht genutzt werden, um unrechtmäßige Handlungen zu verstecken. Vor allem Bestechung und unerlaubte Einflussnahme.

Alle im Namen der Unternehmensgruppe gewährten Zahlungen und Vorteile müssen deshalb einen rechtmäßigen und klar bestimmten Zweck haben. Und es muss klar sein, wem sie zugute kommen (sog. wirtschaftliche Eigentümer*innen).

Besonders wichtig ist dabei:

- Internationale Vorschriften bezüglich Sanktionen, Embargos, Verhinderung von Geldwäsche sowie Terrorismusfinanzierung
- (Bank-)Vollmachten werden entsprechend unserer Konzernrichtlinien erlassen
- Prozesse für Freigabe / Genehmigung (Bestellung, Lieferung, Zahlung) und Rechnungslegung entsprechend der Konzernrichtlinien

Verdeckte Zahlungen, die nicht in den Büchern erfasst sind, und Zahlungen, die extra falsche Angaben enthalten (zum Beispiel in Bezug auf den Verwendungszweck oder die Zahlungsempfänger*innen) sind verboten. Das gilt auch für Bargeldzahlungen und sogenannte Bargeldäquivalente (Edelmetalle, Wertpapiere, Aktien usw.) oder Sachwerte. Begründete Ausnahmen von dieser Regelung müssen von der konzernweiten Compliance- und Finanzabteilung gemeinsam freigegeben werden.

Soweit das möglich ist, muss die Person, die für die Zahlung zuständig ist, sicherstellen, dass die begünstigte Person sich an die geltenden Gesetze und Vorschriften hält. Die von der Unternehmensgruppe zugelassenen Zahlungsmodalitäten dürfen auf keinen Fall dazu genutzt werden, die Gesetze und Vorschriften zu umgehen. Jede Zahlung muss in dem Land erfolgen, in dem der Leistungserbringer tatsächlich seinen Sitz hat oder in dem die Leistung erbracht wird.

Auch hier müssen begründete Ausnahmen von der konzernweiten Finanz- und Complianceabteilung genehmigt werden.



HINWEISE

Wenn Mitarbeitende oder Außenstehende einen Verstoß gegen die hier beschriebenen Regeln feststellen, können sie das melden:

- Über die üblichen Ansprechpersonen (Vorgesetzte, Complianceabteilung)
- Direkt beim Ethik-Komitee der Unternehmensgruppe

Soweit das möglich ist, werden Meldungen vertraulich behandeln. Es kann aber sein, dass es Gesetze und Vorschriften gibt, die es erforderlich machen, dass wir die Informationen mit anderen teilen. Sie können auch eine "anonyme" Meldung im Tool Whispli abgeben. Dabei werden Ihre Kontaktdaten im Tool erfasst, aber nicht an das Ethik-Komitee oder die Unternehmensgruppe weitergegeben. In einigen Ländern ist eine anonyme Meldung aber nicht zulässig.

Wenn eine Meldung erwiesenermaßen aus böswilliger Absicht abgegeben wurde, kann es sein, dass wir Schritte ergreifen, Ihre Identität trotz anonymer Meldung herauszufinden.

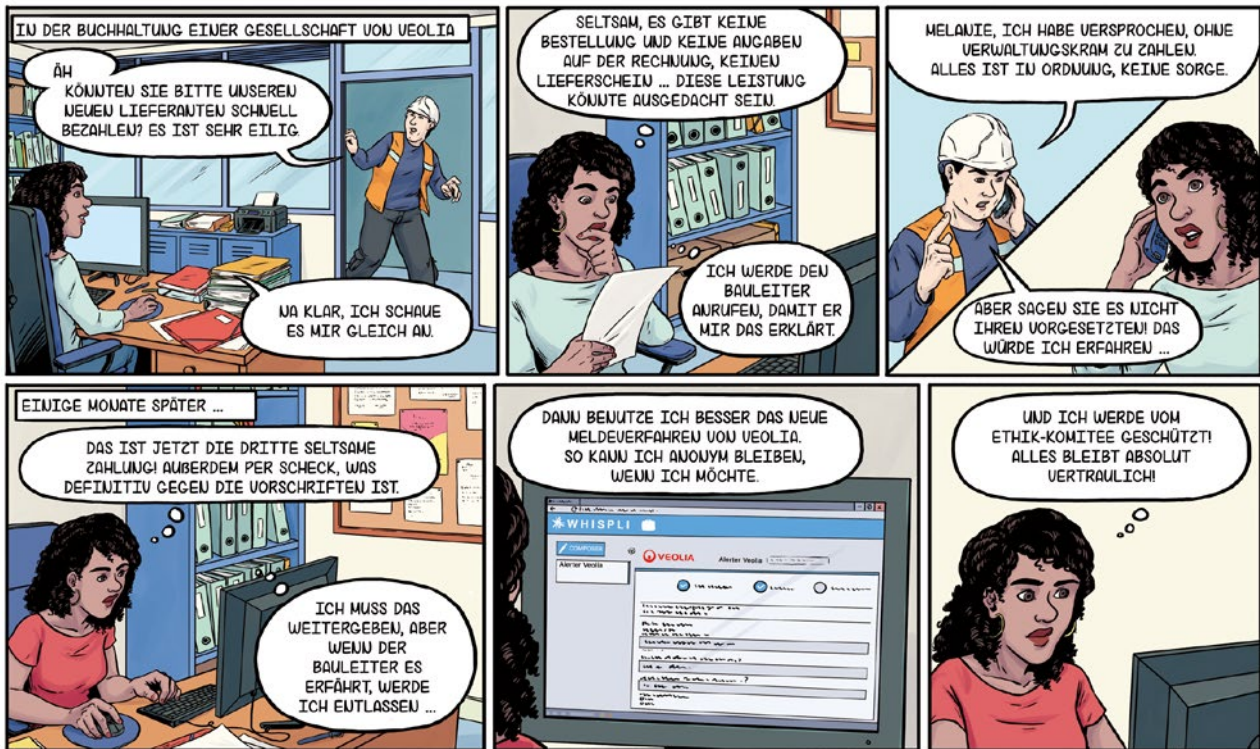
Mitarbeitende, die das Meldeverfahren in böswilliger Absicht missbrauchen, müssen mit disziplinarischen Maßnahmen und - je nach geltendem Recht - auch mit Strafverfolgung rechnen. Zu böswilligen Meldungen gehören eindeutig falsche Anschuldigungen, Verleumdungen und Rufschädigungen.

Wenn Sie eine Meldung ohne böse Absicht (in gutem Glauben) machen, darf die Unternehmensgruppe keine Maßnahmen gegen Sie ergreifen. Insbesondere darf eine Meldung zu keiner Abmahnung, Kündigung oder beruflichen Benachteiligung führen.

Das gilt, egal, welche Folgen eine Meldung hat, und auch, wenn sich die Meldung später als unwahr herausstellt.

Wenn Sie etwas melden, was sie selbst belastet, und bei der Aufklärung unterstützen, wird das natürlich bei der Behandlung des Regelverstoßes berücksichtigt.

HINWEISE



Praktischer Hinweis

Mitarbeitende der Unternehmensgruppe können über das Tool Whispli auch anonym melden. Auch wenn wir das nicht empfehlen, weil eine anonyme Meldung für uns die Aufklärung erschwert.

WICHTIGE VOKABELN ZUM THEMA KORRUPTION

Aktive Korruption

Aktive Korruption heißt, dass man jemandem Geld oder etwas anderes anbietet und sich damit selbst einen Vorteil verschafft. Man nutzt also seine Machtposition aus. Ein Beispiel ist Bestechung.

Compliance Abteilung

Die Compliance Abteilung unterstützt Veolia dabei, sich an die geltenden Regeln zu halten. Also zum Beispiel Gesetze, Branchenstandards oder Unternehmensrichtlinien.

Dritte

Mit dem Begriff "Dritte" bezeichnet man Personen, die nicht zur Unternehmensgruppe gehören, mit denen man aber in einer Beziehung steht. Zum Beispiel Kund*innen oder Lieferant*innen.

Geschäftsvermittler*in

Geschäftsvermittler*innen sind Personen oder Organisationen, die wir beauftragen, uns bei unseren Geschäften zu helfen. Zum Beispiel bei einem Vertragsabschluss oder einer Verhandlung.

Interessenkonflikt

Einen Interessenkonflikt zu haben bedeutet, dass ich zwei unterschiedliche Interessen habe, die sich widersprechen. Zum Beispiel meine privaten und beruflichen Interessen.

Lieferant*innen

Lieferant*innen sind Personen oder Firmen, die für uns Leistungen erbringen. Das können Produkte sein, die sie uns verkaufen, oder Dienstleistungen.

Passive Korruption

Passive Korruption heißt, dass man von jemandem Geld oder etwas anderes annimmt oder einfordert und dafür der anderen Person einen Vorteil verschafft. Man nutzt also seine Machtposition aus. Ein Beispiel ist Bestechung.

Politisch exponierte Person (PEP)

Als politisch exponierte Personen bezeichnet man Personen, die ein öffentliches Amt ausüben oder ausgeübt haben. Dazu gehört auch das nähere Umfeld dieser Personen.

Sponsoring

Beim Sponsoring wird ein Projekt z.B. aus den Bereichen Bildung, Kultur, Wissenschaft, Gesellschaft, humanitäres Engagement oder Sport unterstützt. Ziel des Sponsorings ist es dabei, das Ansehen des Unternehmens zu fördern.

Unerlaubte Einflussnahme

Unerlaubte Einflussnahme nennt man das, wenn jemand seine Machtposition missbraucht, um einen Vorteil bei einer öffentlichen Stelle zu erlangen. Also eine Behörde, eine Regierungsstelle oder Ähnliches. Vorteile können zum Beispiel sein: Auszeichnungen, Arbeitsplätze, Aufträge, Steuerbefreiungen.

WICHTIGE VOKABELN ZUM THEMA KORRUPTION

Unternehmensgruppe

Mit Unternehmensgruppe ist die Veolia Environnement S.A. sowie alle Tochtergesellschaften von Veolia Environnement gemeint. Egal, ob sie direkt oder indirekt dem Mutterkonzern untergeordnet sind.

Wettbewerbswidrige Praktiken

Wettbewerb heißt hier, dass mehrere Marktteilnehmer (Firmen, Organisationen) auf dem gleichen Markt auftreten und in Wettbewerb zueinander stehen. Um Aufträge, Kund*innen usw. Die nennt man dann auch "Wettbewerber".

Diese Konkurrenz auf dem Markt zu behindern nennt man "wettbewerbswidrige Praktiken". Das können zum Beispiel Preisabsprachen oder sonstige geheime Absprachen sein, oder man teilt sich die Einflussgebiete auf. Oder man verdrängt seine Mitbewerber vom Markt mit Mitteln, die nicht erlaubt sind.

Wirtschaftliche*r Eigentümer*in

Als wirtschaftliche*n Eigentümer*in bezeichnet man eine Person oder eine Organisation (hier: juristische Person), die die Kontrolle über bestimmte Vermögenswerte hat. Und in deren Namen ein Geschäft tätig ist. Also zum Beispiel die Besitzerin einer Firma.





Veolia Environnement S.A.

30, rue Madeleine-Vionnet – 93300 Aubervilliers – France
Tel.: +33 (0)1 85 57 70 00

Veolia Holding Deutschland GmbH

Amerigo-Vespucci-Platz 1 – 20457 Hamburg – Deutschland
Tel.: +49 (0) 40 78101 0

www.veolia.com